Luther.

Newsflash Indien | Oktober 2026

Freihandelsabkommen zwischen der EU und Indien: Zolltarife veröffentlicht, Abkommen steht vor Unterzeichnung



1. EU und Indien auf dem Weg zur Unterzeichnung und Ratifizierung

Am 11. September 2026 legte die Europäische Kommission dem Rat der Europäischen Union ihre Vorschläge zum Abschluss des Freihandelsabkommens („FTA“) zwischen der Europäischen Union und Indien vor. Damit rückt die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens einen Schritt näher, nachdem der Abschluss als „Mother of all Deals“ bei dem Indienbesuch von Kommissionspräsidentin von der Leyen im Januar 2026 bekanntgegeben worden war (siehe dazu unser Newsflash Indien im März 2026). Die Kommission hat den Text des Freihandelsabkommens inzwischen online zur Verfügung gestellt; die Zolltarife wurden am 11. September 2026 und bestimmte Kapitel am 16. September 2026 veröffentlicht. Der vollständige Wortlaut der veröffentlichten Zolltarife ist hier zu finden:

- https://policy.trade.ec.europa.eu/eu-trade-relationships-country-and-region/countries-and-regions/india/eu-india-agreements/text-agreements_en

Die Zolltariflisten legen den Zeitplan für den Abbau und die Abschaffung der Zölle auf verschiedene Produktkategorien fest, sobald das Abkommen in Kraft tritt (wird 2027 erwartet). Zuvor muss es jedoch vom Rat der EU und vom Europäischen Parlament gebilligt und von Indien ratifiziert werden. Die veröffentlichten Zolltariflisten legen fest, in welchen Bereichen die Zollsenkungen unmittelbar mit Inkrafttreten des Freihandelsabkommens oder schrittweise in Kraft treten werden.

2. Abbau von Handelshemmnissen

- **Personenkraftwagen:** Indien erhebt derzeit sehr hohe Einfuhrzölle von etwa 100–110 % auf Fahrzeuge aus der EU, was den Marktzugang für europäische Hersteller erheblich einschränkt. Gemäß den veröffentlichten Zolltarifen wird Indien die Zölle auf in der EU hergestellte Benzin-, Diesel- und Nicht-Plug-in-Hybrid-Pkw schrittweise senken. Im ersten Jahr werden die Zölle je nach Preisklasse des Fahrzeugs bei nur 30 % liegen und ab dem fünften Jahr auf 10 % sinken. Die Anzahl der Fahrzeuge, für die diese Vorzugszölle gelten, soll bis zum zehnten Jahr jährlich steigen. Die Zölle auf Fahrzeuge, die über diese Kontingente hinaus importiert werden, werden im Laufe der Zeit ebenfalls gesenkt, und zwar je nach Fahrzeugwert auf 35 % oder 30 %. Elektrofahrzeuge, Plug-in-Hybride und andere Personenkraftwagen werden ebenfalls durch gesonderte Kontingentsregelungen abgedeckt.
- **Wein:** EU-Weinimporte nach Indien unterliegen derzeit einem Zollsatz von 150 %, wodurch sie für indische Verbraucher weitgehend unerschwinglich sind. Indien wird die Zölle auf bestimmte Weine mit Ursprung in der EU senken. Im ersten Jahr wird der Zollsatz auf 75 % sinken und ab dem 8. Jahr je nach Preisklasse des Weins weiter auf 30 % bzw. 20 % zurückgehen.
- **Obst**: Indien wird für ausgewählte Obstsorten aus der EU, darunter Äpfel, Kiwis und Birnen, Präferenzzollsätze gewähren. Für Äpfel beträgt der Zollsatz im Rahmen der jährlichen Kontingentierung 20 %, wobei sich die zulässige Menge ab dem 11. Jahr verdoppelt. Für Kiwis sinkt der Zollsatz bis zum 6. Jahr von 16,5 % auf 10 % und für Birnen ab dem 6. Jahr von 29,17 % auf 10 %.

3. Herkunftsnachweis

Um von den geplanten Präferenzzöllen Indiens zu profitieren, müssen die Produkte gemäß den Regeln des Freihandelsabkommens ihren tatsächlichen Ursprung in der EU haben. Für Waren, die vollständig in der EU hergestellt oder geerntet wurden, ist dies nicht besonders kompliziert. Bei Produkten, die unter Verwendung von Nicht-EU-Vormaterialien hergestellt werden, müssen Unternehmen die produktspezifische Regel für die jeweilige HS-Klassifizierung prüfen. Das Harmonisierte System (HS) ist ein internationales System zur Klassifizierung von Waren für Zollzwecke. Gefordert werden eine ausreichende Verarbeitung in der EU, Beschränkungen für Nicht-EU-Vormaterialien oder ein bestimmter Produktionsprozess. Einfache Vorgänge wie Umverpacken, Etikettieren, Mischen oder Zusammenbauen allein reichen nicht aus.

4. Wirtschaftliche Auswirkungen

Das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Indien wird beiden Seiten erhebliche Vorteile bringen. Die Warenexporte der EU nach Indien könnten sich bis 2032 potenziell verdoppeln. Von den Zollsenkungen würden über 95 % der EU-Warenexporte nach Indien profitieren, was zu geschätzten jährlichen Zolleinsparungen von rund 4 Milliarden Euro führen würde. Der Handel zwischen der EU und Indien beläuft sich derzeit auf rund 180 Milliarden Euro pro Jahr und sichert etwa 800.000 Arbeitsplätze in der EU. Diese Zahlen werden voraussichtlich weiter steigen. Zusammen repräsentieren die EU und Indien rund 2 Milliarden Menschen (ein Viertel der Weltbevölkerung) und machen 25 % des globalen BIP aus. Es wird erwartet, dass das Freihandelsabkommen den Handel und die Investitionen in zwei der größten und dynamischsten Wirtschaftsräumen der Welt weiter stärken wird.

5. Ausblick

Über Zollsenkungen hinaus soll das Freihandelsabkommen ein berechenbareres und effizienteres Handelsumfeld für EU-Unternehmen in Indien schaffen. Indien hat sich zu Maßnahmen verpflichtet, die auf eine Beschleunigung der Zollabfertigung abzielen, darunter die zügige Freigabe von Waren und vereinfachte Verfahren für Händler. Außerdem wird Indien auf eine stärkere Digitalisierung der Verwaltung hinarbeiten, einschließlich der elektronischen Verfügbarkeit und Akzeptanz handelsbezogener Dokumente. Das Freihandelsabkommen sieht einen stärkeren Schutz und eine strengere Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums vor. Werden Waren entdeckt, die Rechte des geistigen Eigentums verletzen, können diese vernichtet oder aus dem Handel genommen werden.

Inwieweit Unternehmen vom FTA profitieren, hängt jedoch davon ab, wie effizient die neuen Zollverfahren und digitalen Prozesse funktionieren und wie wirksam die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums in der Praxis sein wird. Nach den öffentlichen Bekundungen der Verhandlungspartner besteht der erklärte politische Wille, solche begleitenden Reformen voranzutreiben, die für die wirksame Umsetzung des Freihandelsabkommens von entscheidender Bedeutung wären.

6. Wie wir Sie in Indien unterstützen

Die Indien-Praxisgruppe von Luther bietet deutschen und europäischen Unternehmen umfassende Beratung bei ihren Geschäftsaktivitäten in Indien. Wir unterstützen und beraten unsere Mandanten in allen Unternehmensphasen – von der Gründung eines indischen Unternehmens über die laufende Erbringung von Unterstützungsleistungen unter anderem in den Bereichen Buchhaltung, Rechnungswesen, Gehaltsabrechnung sowie Zahlungsabwicklung bis hin zur Auflösung der Gesellschaft. Wir verfügen über große Erfahrung mit Unternehmenskäufen, Gemeinschaftsunternehmen und sonstigen Formen der Kooperation zwischen deutschen und indischen Partnern. Wir führen Due-Diligence-Prüfungen durch, gestalten Unternehmenskaufverträge und beraten Käufer und Verkäufer in allen Phasen einer Transaktion. Dies reicht von der vertraglichen Gestaltung und Verhandlung neuer Unternehmensverträge, bis hin zu Unternehmensübernahmen und Streitigkeiten mit örtlichen Partnern. Mit einem eigenen Corporate Services Office in Delhi-Gurugram sowie zahlreichen Büros in Deutschland und Europa sichern unsere Teams eine nahtlose grenzüberschreitende Betreuung.

Ihre Ansprechpartner in Deutschland:



Thomas Weidlich, LL.M. (Hull)
Rechtsanwalt, Partner
thomas.weidlich@luther-lawfirm.com



Anugya Verma
Rechtsanwältin (Indien), Consultant
anugya.verma@luther-lawfirm.com

Ihre Ansprechpartner in Indien:



Sonam Rohella, LL.M. (NUS Singapore)
Rechtsanwältin (Indien), Associate Director
sonam.rohella@luther-services.com



Rishi Martin Krämer
Rechtsanwalt, Associate
rishi.martin.kraemer@luther-lawfirm.com

Stand: Oktober 2026